

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 01.04.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, geändert durch Satzung vom 20. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter II. Spezielle Prüfungsvorschriften die Zeile „§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch die Zeile „§ 15 Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 werden nach der Zahl „120“ die Worte „ECTS-Leistungspunkte“ eingefügt.

3. In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Projekten und Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in § 14 Satz 2 Nr. 1 genannten Projektmodule PSY-M21 und PSY-M22 ist daher eine Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (26 Abs. 4) gelten entsprechend. ⁵Bei Veranstaltungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.“

4. In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „empfohlene“ ersetzt.

5. In § 12 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:
 - a) Diagnostik und Methoden
PSY-M20 Psychologische Diagnostik (12 LP)
PSY-M21 Projektmodul (10LP)
PSY-M22 Projektmodul (10LP)
 - b) Experimentelle Kognitionspsychologie PSY-M28 (18 LP)
 - c) Klinische Psychologie und Neuropsychologie PSY-M29 (18 LP)
 - d) PSY-M27 Forschungsmodul: Masterarbeit und Kolloquium (34 LP);
2. einen Wahlbereich im Umfang von 9 LP;
3. ein 6-wöchiges Pflichtpraktikum im Umfang von 9 LP.“

b) In Satz 3 wird die Satznummerierung „2“ durch die Satznummerierung „3“ ersetzt.

7. § 15 erhält folgende Fassung

„§ 15

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

8. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:

„⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

9. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „bewertet“ die Worte „oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als nicht bestanden“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „oder des erstmaligen Nichtbestehens“ eingefügt.

10. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Teil“ das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt.

11. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der wie folgt gewichteten Modulnoten:

- Modulnote PSY-M20	1-fach
- Modulnote PSY-M28	1-fach
- Modulnote PSY-M29	1-fach
- Modulnote PSY-M27	2-fach“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12.03.2014
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 01.04.2014.

Regensburg, den 01.04.2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 01.04.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01.04.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2014.